


Bearbeiter Herr Wathling  
Zeichen II E 2

Dienstgebäude:   
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer 1617

Telefon 030 90139-4350  
intern (9139)  
Fax 030 9028-3244

Datum 26. März 2014

## **Rundschreiben II E Nr. 43/2014**

### **Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse**

Zur Problematik der zum 31. März 2014 in ihrer Geltungsdauer auslaufenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse – abP haben sich die Obersten Bauaufsichten der Länder abgestimmt und folgendes festgelegt.

1. Neue bzw. verlängerte abP für die Verwendung von Bauprodukten/Bauarten sind nur in Bauvorhaben zu fordern, die ab dem 1. April 2014 genehmigt worden sind.
2. Für Bauvorhaben, die in den Verfahren gemäß §§ 64, 65 BauO Bln bis zum 31. März 2014 genehmigt worden sind und deren Baubeginn bis zum 31. Mai 2014 erfolgt, ist die Verwendung von Bauprodukten/Bauarten auch danach zu dulden, wenn die zugrunde liegenden abP bis zum 31. März 2014 gültig waren und sichergestellt ist, dass deren Einbau zeitnah erfolgt.

Die Festlegungen zum Stichtag 31. März 2014 betreffen die Verfahren gemäß §§ 64 und 65 BauO Bln. In den Verfahren, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 BauO Bln unterfallen, gilt der Tag, an dem mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden darf.

Der maßgebliche Zeitpunkt für das Vorliegen gültiger Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten ist der Beginn ihrer Verwendung, d. h. der Beginn des Einbaus der Bauprodukte oder der Ausführung der Bauarten; der Ablauf der Geltungsdauer eines Verwendbarkeitsnachweises während der Dauer des Einbaus oder der Ausführung ist ohne Belang.

Im Auftrag  
T. Meyer

Quellenhinweis:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/rundschreiben.shtml>